

Vortrag Adolf Gerl von 09.03.2007

Am Freitag, den 09.03.2007 hielt Herr Gerl, von der Beratungsstelle für Hörgeschädigte, einen Vortrag über gesetzliche Maßnahmen rund um die Hörbehinderung, in Cham im Haus am Klosterberg. Hörgeräte vermögen im Alltag eine unschätzbare Hilfe für Schwerhörige zu sein. Leider scheitert eine optimale Versorgung, in vielen Fällen an den hohen Zuzahlungsleistungen die der Versicherte aus privater Tasche erbringen muss.

Die Krankenkassen bezahlen in der Regel nur einen Festbetrag von 421.-€ für das erste Gerät, da zweites bereits mit einem Abschlag versehen, da die Anpassung, laut Krankenkasse, weniger Aufwand bereitet, was in der Praxis nicht richtig ist. Denn selten sind beide Ohren in gleicher Weise geschädigt und daher werden individuelle separate Einstellungen benötigt.

Es gibt Schwerhörige, die mit der Versorgung eines so genannten Kassengerätes, durchaus zurecht kommen. Viele Schwerhörige aber, vor allem bei einer hochgradigen Schädigung, erreichen damit keine optimale Versorgung ihres Hörschadens. Die Krankenkassen haben vom Gesetzgeber den Auftrag bekommen:

„... im Hilfsmittelsektor muss die Versorgung mit ausreichenden, zweckmäßigen und in der Qualität gesicherten Hilfsmitteln als Sachleistung gewährleistet sein.“

Betroffene, deren Hörschaden mit einem Kassengerät nicht ausreichend, zweckmäßig..... versorgt werden kann, haben Anspruch auf eine höhere Zuzahlungsleistung seitens Krankenkasse. Diese Sachleistung muss schriftlich eingefordert werden.

In der Praxis werden solche Anträge grundsätzlich, beim ersten Schreiben zunächst einmal abgelehnt. Die Krankenkassen verweisen auf die von Ihnen selber festgelegte Festbetragsregelung. Nun liegt es am Schwerhörigen zu begründen, warum er unbedingt, um im normalen Leben teilhaben zu können, eine höhere Förderung benötigt.

Seit Januar 2007 sind für solche Anträge noch die Krankenkassen zuständig. Rentenversicherungsträger, Arbeitsamt, Integrationsamt und das Versorgungsamt sind dafür nicht mehr zuständig und werden Anträge konsequent ablehnen. Bis jetzt war es ein Spießrutenlaufen von einem Amt zum nächsten, da sich kein Amt als Kostenträger verpflichtet gefühlt und jeweils auf das andere Amt als zuständig weitergeschoben hat.

Sollte Ihre Krankenkasse den Antrag auf höhere Zuzahlung ablehnen, müssen Sie schriftlichen Widerspruch einlegen. Ist trotz berechtigter Begründung auch ihr Widerspruch abgelehnt, sollten sie keinesfalls klein beigeben, sondern eine Klage bei dem Sozialgericht einreichen.

Die Verhandlung in erster Instanz ist für alle kostenfrei.

Es liegen bereits viele Gerichtsurteile vor, welche die Krankenkassen zu vollständiger Kostenübernahme verurteilt haben. Die Aktenlage ist aber leider immer noch sehr schwammig, es kommt immer auf eine gute, fundierte Begründung an. Berufstätige erreichen eher einen positiven Bescheid, als Hausfrauen, erziehende Mütter und Rentner. Bei der Formulierung ihres Widerspruchs steht ihnen die Kontaktgruppe für Schwerhörige und Herr Gerl von der Beratungsstelle gerne zur Seite. Ein weiterer wichtiger Punkt bei dem Vortrag waren die Sachleistungen im Hilfsmittelkatalog der Krankenkassen. Die Finanzierung für Lichtsignalanlagen wurde leider aus dem Hilfsmittelkatalog gestrichen. Bei Lichtwecker wird Berufstätigen auf Antrag ein Zuschuss von 35.-€ gewährt. Wer, wiederum beruflich bedingt, ein Faxgerät benötigt, kann mit einer Unterstützung von 80.-€ rechnen.

Spezielle Telefone sind auch nur für den Arbeitsplatz zuschufähig, privat leider nicht. Rentner und Hausfrauen fallen auch hier in der Regel durch alle Raster. Aber sie sollte trotzdem versuchen, mit entsprechender Begründung, eine höhere Zuzahlung zu erreichen. Beim Behindertenausweis sollte darauf geachtet werden, dass für Hörgeschädigte das Merkzeichen **RF** mindestens eingetragen ist. Behinderte, deren Hörschädigen sich nicht mehr bessern wird, sollten einen Ausweis mit dem Eintrag „**unbefristet**“ beantragen. Das kann auch nachträglich, bei einem bereits bestehenden Ausweis, geschehen.

Bitte beachten Sie, der Grad der Hörminderung entspricht nicht gleich dem Grad der Behinderung. Die Versorgungsämter, bei denen der Behindertenausweis beantragt werden muss haben andere Festlegungsrichtlinien nach denen der Grad der Behinderung erteilt wird.

Die **GEZ erteilt eine Befreiung** der Gebühren nur wenn der Behindertenausweis die entsprechenden Merkzeichen enthält. Die Befreiung muß mit einem gesondeten Antrag bei der GEZ eingereicht werden.

Viele der Hörgeschädigten können bei der Telekom mittelst einen **Sozialtarif** die Gebühren um 7 € senken.

Reparaturkosten für Ihr Hörgerät sind pauschal bereits in der Zuschußberechnung enthalten und abgegolten. Sollten bei ihren Hörgerät mehr Reparaturkosten anfallen, dann müssen Sie diese Kosten in der Regel privat selber bezahlen, ebenso wie die benötigten Batterien zur Stromversorgung ihres Gerätes.

Nach 6 Jahren, oder wenn sich Ihr Gehör nachweislich verschlechtert hat, haben Sie Anspruch auf eine neue Hörgeräteversorgung

Bei der anschließenden Diskussion wurden vor allem **mehr Induktionsanlagen in öffentlichen Gebäuden** gefordert. Dabei wird ein dünnes Kabel an den Wänden, meist in der Fußbodenleiste, verlegt und an einen speziellen Verstärker angeschlossen. Dies ermöglicht Hörgeräteträger mit aktivierter T-Spule, völlig unauffällig mit Induktion ein wesentlich besseres Verständnis zu ermöglichen. Dabei wird die Entfernung überbrückt und Störgeräusche nahezu ausgeblendet. Der Schwerhörige kann meist klar das Gesprochene aufnehmen. Seit 2001 besteht die gesetzliche Vorgabe, dass in allen Neubauten und bei Renovierung, solche Anlagen mit eingebaut werden müssen. In der Realität sieht oftmals leider anders aus. Es ändert sich anscheinend erst etwas, wenn die Schwerhörigen dies immer wieder und lautstark einfordern.

Wer nicht selber betroffen ist, dem fehlt das notwendige Verständnis dafür.

Am ehesten finden sich noch die Kirchen und Bistümer bereit Induktionsanlagen zu installieren. Aber selbst da haben viele Geistliche anscheinend kein Interesse daran auch Schwerhörigen eine echte Seelsorge zu bieten, indem sie bereit sind solche Anlagen installieren zu lassen. Normale Lautsprecher Anlagen ermöglichen dem Schwerhörigen selten ein ausreichendes Verstehen.

Kontaktgruppe für Schwerhörige Cham und Umland

Rosa Braun Blumenstr. 14a 93491 Stamsried

Fax: 09466 / 911 13 25

E-Mail: braun.rosa@freenet.de

Stamsried, 15.04.2007